

# Das Gahlener Holzrichteramt

Von Friedrich Sander, Hünxe

Im Mittelalter nahm die Bevölkerung stark zu. Die Besiedlung wurde dichter. Deshalb wurde auch die bäuerliche Nutzung des Bodens, insbesondere der Wälder und Ödflächen geregelt. Die Hofbesitzer und Hausleute auf dem platten Lande vereinigten sich zu Bauernschaften und alles nicht urbar gemachte Land wurde unter dem Namen der „Gemeinen Mark“ von den Bauern als Markgenossen gemeinschaftlich genutzt. Hierzu bestanden fest verabredete Ordnungen, die auf uralten Verhältnissen und tief begründeten Herkommen beruhten. Diese Markgenossenschaften waren die ältesten Genossenschaften in Deutschland. Diese Markenordnungen, ursprünglich Gewohnheitsrechte, sind seit dem 13. Jahrhundert von schreibkundigen Markgenossen oder Markschreibern überliefert. Die Markenordnung des Hünxerwaldes ist aus dem Jahre 1407 erhalten:

„Dat es tu wetten, dat na alden rechten end gewonten die Hünxer Mark steit bei koer der erven!“, sagt die Präambel dieser Markenordnung. Die grundherrliche Oberaufsicht übte der Herzog von Kleve, als Vogt, über die Waldmark aus. Die wichtigste Person in dieser bäuerlichen Genossenschaft war der Holzrichter. Ihm oblag die gesamte Verwaltung der Markgenossenschaft, gewissermaßen als Genossenschaftsvorsteher, den die Markgenossenschaft nicht selbst wählen konnte. Der Herzog hatte die Besetzung dieses Amtes in Jahrhunderten als Gewohnheitsrecht wachsen lassen. Die Holzentnahme, das Torfstechen, die Schweine- und Schafhude, das Holthing (Holzgerichtstag) und anderes hatte der Holzrichter zu regeln.

Über das herkömmliche Recht der Besetzung dieses wichtigen Amtes in der Waldmark Gahlen kam es im 18. Jahrhundert zu erheblichen Differenzen. Die Urkunden, Akten und Urteile überliefern uns hierüber sehr interessante Nachrichten:

Das Gahlener Holzrichteramt war von altersher ein mit dem Hofe zu Gahlen als klevisches Lehensgut verbundenes Recht, d. h. der Inhaber dieses Hofes ernannte den Holzrichter für die Gahlener Mark. Mit der Verleihung des klevischen Erbkämmereramtes im Jahre 1608 an den Freiherrn Albert von Hüchtenbruch auf Schloß Gartrop wurde dieser auch mit dem Hofe zu Gahlen belehnt, den er mit der Mühle zu Gahlen 1609 wieder verpachtete. Am 20. Januar 1609 erlangte er von Herzog Wilhelm in Kleve die Holzrichterämter in Hünxe und Gahlen sowie in Bruckhausen. Freiherr von Hüchtenbruch war gleichzeitig der Gerichtsherr der Herrlichkeit Gahlen/Bühl. Mit der Verpachtung des Hofes in Gahlen an den Pächter von Sevenar setzte er diesen als Holzrichter über die Gahlener Mark ein.

Im Jahre 1713, also über 100 Jahre später, wurden Differenzen erkennbar. Das Geschlecht von Hüchtenbruch zu Gartrop war im Mannesstamm ausgestorben. Inhaber des Hauses Gartrop war Ludwig Alexander Rolemann von Quadt-Wickradt. Über diesen beschwerte sich nun 1713 der Junker Halswick zu Gahlen bei der

klevischen Kammer. Offenbar verfolgte er das Ziel, die Rückübertragung des Holzrichteramtes vom adeligen Hause Gartrop an den Hof in Gahlen zu erreichen, dessen Hälfte Halswick gepachtet hatte. Der Junker begründete seine im Namen der Gahlener Markgenossen geführte Beschwerde damit, daß der Freiherr die Gahlener Gemeinheit beleidigt habe. Es waren 6 Punkte die er ihm bezüglich der Ausübung des Holzrichteramtes zur Last legte: a) Der Freiherr habe willkürlich einen Waldknecht eingesetzt. Hierfür habe die Gemeinheit 25 Taler aufzubringen. Die Markgenossen seien selbst in der Lage, die Waldmark zu beaufsichtigen. b) Die Straf gelder ständen nicht dem Hause Gartrop, sondern der Gemeinheit Gahlen zu. c) Einem Kirchspieleinwohner sei willkürlich verweigert worden, sein Haus in die Waldmark zu setzen. d) Die Markgenossen müßten von jedem Malter geernteter Wacholderbeeren einen Teil in Gartrop abliefern. Das sei keine Vorschrift der Waldordnung. e) Dem Inhaber des Lehens Camphaus in Gahlen sei der Schaufauftrieb willkürlich verweigert worden. f) Der Freiherr habe daher der Mark viele Rechte entzogen.

## „Alle sagen nein“

Am 10. März 1713 fand auf Anordnung der Kriegs- und Domänenkammer zu Kleve zur Erhellung des wahren Sachverhalts eine Zeugenbefragung in Gahlen statt. Im Beisein der Gahlener Gerichtsschöffen Johann Schuirmann und Jörgen op den Hövel wurden etwa 50 Eingesessene gerichtlich verhört. Diese haben auf jeden Artikel frei und deutlich nacheinander wie folgt geantwortet: 1) Gefragt, ob sie von der von dem Junker Halswick geführten Klage Kenntnis haben und ob sie ihn zu der Klage bevollmächtigt haben, sagen alle nein. 2) Gefragt, ob jemand die geringste Beschwerde gegen den Freiherrn führe, sagen alle nein. 3) Gefragt, ob jemand sagen könne, daß der Freiherr die Gemeinheit Gahlen mit Abgrabung der Gründe oder Entziehung contribunaler Güter benachteiligt habe, sagen alle nein. 4) Gefragt, ob sich jemand beschweren könne, daß v. Quadt sich über die Gahlener Mark ein größeres Recht zueigne, als ihm zustehe, sagen alle nein. Der Freiherr von Gartrop habe noch allezeit des Kirchspiels Bestes gesucht.

Diese Untersuchung wurde schließlich in der Erkenntnis geschlossen: Der Waldknecht sei mit Bewilligung sämtlicher Beerbten von der Obrigkeit durch öffentliche Kanzelproklamation ordnungsgemäß bestellt worden, da die Bauern ohne Aufsicht so verfahren würden, bis die ganze Gemarkung ruiniert sei. Die Straf gelder gehörten dem Gericht Gartrop. Mit dem Aufkommen müsse der Wald auch gepflegt werden. Keiner werde sich daran stören, daß ein anderer Bauer bis zum Exzeß Holz haue. Vielmehr würden diese ihrer Gewohnheit nach mit den Strafgeldern sich einen lustigen Tag machen, bis vom Walde nichts mehr übrig sei. Es sei keinem Kirchspieleinwohner verwehrt worden, ein Haus auf die Gemarkung zu setzen. Gemäß königl. Verordnung seien jedoch die verfallenen Hausstätten am alten Orte, wo diese Leute früher gewohnt haben, vorher wieder aufzubauen, ehe neue Bauplätze angewiesen werden dürften. Die Wacholderbeeren haben die Gahlener freiwillig gegeben. Man könne aber an dieser Bagatelle sehen, wie voller Bitterkeit der fuglose Kläger stecke, indem er Sachen suche, über die sich kein Mensch beschwere. Die Schafhude sei dem Inhaber des Lehensgutes Camp-

haus völlig frei, auch könnten sich alle Kirchspieleingesessenen derselben bedienen. Schließlich sei es eine verleumderische Rede, wenn man angegeben habe, der Gerichtsherr habe hin und wieder der Gemeinheit ein Merkliches entzogen. Ewige Tage würden zu solchem Beweise nicht reichen. Solchemnach werde königl. Majestät allergnädigst ermessen, wie unerträglich und unhaltbar die Anschuldigungen seien.

Inzwischen hatte die Familie von Sevenar in Gahlen im Jahre 1720 den Hof zu Gahlen erworben. Auf dem Domänengut Gansenberg in Hünxe saß ebenfalls ein von Sevenar, dem das Holzrichteramt der Hünxerwaldmark übertragen war. Und nun kam es 1727 wegen des Gahlener Holzrichteramtes zum Rechtsstreit; der Gahlener von Sevenar klagte wegen der Beeinträchtigung des Holzrichteramtes durch das Haus Gartrop. Die erhobenen Vorstellungen des von Sevenar gegründeten sich darauf (siehe clev. Kameralakten), daß der Besitzer des Hofes zu Gahlen immer der Holzrichter der Gahlener Mark gewesen sei. Nach zwei Jahren, am 5. 12. 1729, entschied die Domänenkammer zu Kleve:

„Haben nun die von Hüchtenbruch von 1609 bis 1720 das Holzrichteramt zwar besessen und die von Sevenar solches in dem gedachten Zeitraum verwaltet, so ist bei den erwähnten Umständen zu entscheiden, daß das Holzrichteramt nach wie vor eine dem Hofe zu Gahlen anhaftende Gerechtigkeit ist.“ Das Urteil besagte ferner, daß der von Sevenar in der Wahrnehmung des Holzrichteramtes der Gahlener Mark so lange geschützt werden solle, bis das Haus Gartrop sein Recht geltend mache.

Diese Akten sind 1741 in Kleve geschlossen worden, ohne daß deshalb etwas weiter verfügt wurde. Zwei Jahre später (1743) wurde dann der Gerichtsherr auf Gartrop aktiv, um sein altes Recht über die Gahlener Waldmark zu beweisen und das Holzrichteramt zurückzuerlangen. Er strengte einen Prozeß gegen den neuen Inhaber des Hofes zu Gahlen, den aus dem Holländischen stammenden Obristen von Crause, an. Und dieser Rechtsstreit schleppte sich über Jahrzehnte hin, ohne daß eine Urteilsfindung erfolgte. Die Gegensätze verhärteten sich, und der Streit zog größere Kreise. Auch der Gahlener Pfarrer geriet in das Spannungsfeld.

#### „Ein Argwohn, den ich nicht verdiene“

Am 4. März 1789 schrieb der Schloßherr von Gartrop, Graf Quadt, an den Pastor Natorp in Gahlen: Ehrwürdiger Prediger! Wenn Sie mir Ihre nicht geringe Verleumdung in Ihrem Schreiben vom gestrigen Tage eröffnen, daß ich zur Abnahme der rückständigen Gemeinheits- und Gildenrechnungen einen Termin dahier (auf dem Schloß Gartrop) ansetze und weil dieses einem Protokoll vom 9. 11. 1769 zuwider wäre, so muß ich gestehen, daß mir der Inhalt des nahezu vor 20 Jahren abgefaßten Protokolls entfallen sein kann. Da Sie unangenehme Folgen aus meinem angesetzten Termin herleiten wollen, entsteht ein Argwohn gegen mich, den ich nicht verdiene. Meine Absicht ist es nicht, jemand, wer es auch sei, zu benachteiligen. Der Gedanke daran ist mir anstößig! Die Abnahme der Rechnung kann ebenso hier in Gartrop als im Wirtshause in Gahlen erfolgen. Um aber keinen

Anstoß zu geben, werde ich die Abnahme dieser Rechnungen so erledigen, daß solche nach der jüngsten Verordnung jedesmal auf dem Erbentage öffentlich abgenommen werden. gez. Quadt, Graf.

Der vermittlungswillige Pastor antwortete sofort. „Gahlen, den 6. März 1789, 10 Uhr abends“, heißt es im Briefkopf.

Hochgeborener Herr Graf! Aus E. H. hochgeschätztem Antwortschreiben muß ich schließen, daß meine Äußerungen meiner wahren Gesinnung gerade zuwider verstanden worden sind. Als ein ehrlicher Mann konnte ich in der gegenwärtigen kritischen Lage nicht anders handeln, als ich gehandelt habe, indem ich sonst als der niederträchtigste Heuchler hierselbst angesehen zu werden befürchten mußte. Und lieber will ich mein ganzes Amt quittieren, als mir diesen Vorwurf zuzuziehen. Der Beweggrund, der mich zu dem Schritt veranlaßt hat, war kein anderer als der, das ehemalige gute Einvernehmen hierselbst wieder herzustellen. So glaube ich, daß eine Zusammenkunft hier in Gahlen der beste Zeitpunkt sei, um die entstandenen Irrungen auf eine glimpfliche Art aus dem Wege zu räumen. Wie kränkend muß mir aber nun der Vorwurf sein, wenn mir E. H. Drohungen von unangenehmen Folgen zur Last legen, woran mein Herz nicht einmal gedacht hat. Mir kann es gleichgültig sein, ob auf dem Erbentage die Rechnungen nachgesehen werden, weil ich dabei für meine Person dabei nichts profitiere oder verliere. Meine wahren Gedanken muß ich nun aber referieren. Wie sehr andere über diesen Vorschlag im Geiste frohlocken, kann ich mir aus dem Grunde wohl vorstellen, da ich die Geister schon längst geprüft und kennengelernt habe. Wenn nun noch der geringste Verdacht gegen mich übrig bleiben möchte, daß ich nicht die lautersten Absichten gehegt oder mir gar der Mangel der gebührenden Achtung zur Last gelegt würde, so muß ich mich mit dem Bewußtsein der Überzeugung beruhigen, daß ich von den edelsten Beweggründen geleitet wurde, die gegenwärtig oder in der Zukunft noch offenbar werden. Würde ich nicht aber alle Achtung und Rechtschaffenheit verlieren, wenn ich mich zu der niedren Klasse der Ja-Brüder herabwürdigte, die gegen alles, was Ehre und Pflicht heißt, gleichgültig sind? Zum Heucheln habe ich keine Anlage, und man erntet auch zuletzt nichts davon als Verachtung! Ich erlaube mir weiter nichts hinzuzusetzen als die Versicherung der vollkommendsten Verehrung, womit ich mich nenne Euer Hochgräfl. Gnaden ganz gehorsamster Dienster Natorp.

PS. Die Hunde laufen im ganzen Kirchspiel, und man muß mit Furcht über einen Bauernhof gehen.“

#### „Eine dem Hof zu Gahlen anhaftende Gerechtigkeit“

Die Mühle der klevisch-preußischen Justiz hatte inzwischen weiter gemahlen, und am 22. 10. 1790 endlich ergeht auf die Klage das Urteil:

„In Sachen von Quadt zu Gartrop wider den Obristen von Crause zu Gahlen erkennen wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zu Recht, daß der Kläger mit der wider den Beklagten erhobenen Klage abgewiesen wird.“ Der Graf Quadt war von dem Prozeßbevollmächtigten Ritterschaftssyndikus und Justizcommissarius Duden in Wesel vertreten worden. Gegen das Urteil wurde Appellation eingelegt. Weitere drei Jahre verstreichen und am 28. März 1793, also nach insgesamt 50 Jahren, entscheidet das Königliche Kammergericht in Kleve in einem endgültigen Urteil. In der sehr eingehenden Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt: a) Es steht außer Zweifel, daß 1609 dem damaligen Besitzer von Haus Gartrop, A. von Hüchtenbruch, das Gahlener Holzrichteramt von Herzog Johann Wilhelm in Kleve verliehen worden ist. b) 1634 hat Freiherr von H. dem von Sevenar das Holzrichteramt übertragen. c) Daraus kann nicht geschlossen werden, daß die Ausübung des Amtes seitens von Hüchtenbruch auf Grund landesfürstlicher Konzession geschehen sei. Es ist die größere Wahrscheinlichkeit, daß das Holzrichteramt eine dem Hofe zu Gahlen anhaftende Gerechtigkeit ist; denn in den alten Dokumenten aus 1409 (Fol. 24 der Kammerakten) wird Arnt Schulte als Holzrichter des Hofes zu Gahlen genannt. Daß dieser Arnt Schulte den Hof zu Gahlen besessen hat, wird durch die Urkunde vom Jahre 1392 der Lehensakten bestätigt, worin der Graf Dietrich von der Mark den Hof zu Gahlen dem Arnt Schulte und dessen Sohn Gerd in Leibgewinn ausgetan hat. Ferner wird in dem Dokument aus 1541 (Kammerakten) der Arnt von der Hasselbeck genannt Riethorn als „Erbholzrichter“ nachgewiesen. Daß auch dieser den Hof zu Gahlen besessen hat, bestätigt die Urkunde von 1488 (Fol. 8 der Lehensakten), nach der Albert Riethorn mit dem Hofe zu Gahlen samt allen Rechten und Zubehör behandelt worden sei. Gleichergestalt wird dieses Amt der von Hasselbeck in den Dokumenten der Kammerakten „Holzrichter to Galen“ und „Ervholrichter aver Galer Mark“ genannt. Letzteres Dokument ist von den Gahlener Schöffen mitvollzogen worden. Ferner ist der von Paland mit dem Hofe zu Gahlen beliehen worden, wobei unter den Gerechtsamen spezifiziert ist „mit dem Waldgericht in Galer Mark“.

In den Lehensakten befindet sich ein Rescript des Herzogs Wilhelm vom 13. 8. 1365 an den clevischen Richter in Schermbeck, worin die Worte „auf Grund einer dem von Paland erteilten Belehnung“ vorkommen. Mit dem Tode des letzten Lehensträgers von Paland im Jahre 1563 ist der Hof zu Gahlen dem Landesfürsten heimgefallen und die Einkünfte daraus bis 1615 zur Rentei Dinslaken gezogen, zu welcher Zeit von Hüchtenbruch den Hof zu Gahlen erhalten hat. Da nun der von Sevenar den Hof zu Gahlen von dem Grafen von Lottum gekauft hat, ist 1727 der Streit wegen des Amtes entstanden und Sevenar habe sich mit Recht darauf gegründet, daß die Besitzer des Hofes zu Gahlen von altersher Holzrichter der Gahlener Mark gewesen seien.

Wir empfinden heute, in der Mitte des 20. Jahrhunderts, respektvoll, daß die Justiz im alten Preußen zur Entscheidung strittiger Gewohnheitsrechte sich auf Tatsachen gründete, die in den Kameralakten und Urkunden über 400 Jahre nachgewiesen werden konnten. So enthält das Urteil zugleich ein gutes Stück Geschichte über den uralten Vogthof in Gahlen.

So waren nach dem Urteil die Rollen wieder klar verteilt. Der Inhaber des adeligen Hauses Gartrop war und blieb der Jurisdiktionsherr des Gerichtsbezirkes der Herrlichkeit Gahlen/Gartrop/Bühl, und der Inhaber des Hofes zu Gahlen blieb fortan der Holzrichter der Gahlener Mark. In der Franzosenzeit 1806 hob Napoleon diese althergebrachten Gewohnheitsrechte auf. Schließlich wurden die Grundstücke der Gahlener Mark 1820 durch einen Rezeß der königlichen Generalkommission in Münster an die Markgenossen zu Gahlen im Verhältnis ihrer herkömmlichen Gewalten, d. h. Anteile an der Markgenossenschaft, zu Eigentum in das Hypothekenbuch (Grundbuch des 19. Jahrhunderts) eingetragen. Eine sehr alte, patriarchalische Selbstverwaltung hatte ihr Ende gefunden.

### **Quellen**

Privatarchiv W. Erley, Gahlen - Archiv Schloß Gartrop